

Steuerreglement

der Einwohnergemeinde Itingen vom 27. Juni 2001

Die Einwohnergemeinde Itingen, gestützt auf das § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) vom 7. Februar 1974, erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuer- und Finanzgesetzes vom 7. Februar 1974 (nachfolgend StG genannt) und den dazugehörigen Ausführungserlassen folgende Steuern (nachfolgend Gemeindesteuern genannt):

- a) Einkommens-, Vermögens- und Kapitalgewinnsteuern von natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von juristischen Personen;

§ 2 Steuerfuss, Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG; Die Fürsorgesteuer ist in diesem Steuerfuss inbegriffen;
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG;
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG;

§ 3 Steuerveranlagung

¹ Der Gemeinderat beschliesst aufgrund von § 107 StG, ob die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

² Beschliesst der Gemeinderat, die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Der Gemeinderat kann die Veranlagung auch einer verwaltungsexternen Person übertragen. Die Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz sind dabei vertraglich sicherzustellen.

§ 4 Gemeindesteuerrechnung

¹ Die Gemeindesteuerrechnung wird gemäss § 185 StG auf der Grundlage der Veranlagung für die Staatssteuer erstellt. Die Staatssteuerveranlagung ist für die Gemeindesteuerrechnung verbindlich.

² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

¹ Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist grundsätzlich kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach § 122 – 134 StG bestehen, zu wahren.

³ Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrags oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach der Eröffnung der Veranlagung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderats steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an die kantonale Steuerrekurskommission offen.

§ 6 Fälligkeit, Steuerbezug, Vergütungszins, Verzugszins, Mahngebühr

¹ Die Gemeindesteuer ist bis zum 31. Oktober des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Datum, so wird die Steuer am 31. Dezember des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Die Steuern auf Kapitalabfindungen gemäss § 36 StG werden 30 Tage nach Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen der Staatssteuer.

² Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Die Gewährung des Vergütungszinses wird auf die doppelte Höhe der geschuldeten Jahressteuer limitiert. Die Vorauszahlungen an die Steuern des laufenden Jahres von Wegziehenden sind vergütungszinsberechtigt.

3 Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben. Steuerpflichtige, welche die provisorische Steuerrechnung vor Eintritt der Fälligkeit bezahlt haben, später aber einer höhere definitive Veranlagung erhalten, haben auf dem Differenzbetrag keinen Verzugszins zu entrichten. Wird hingegen die provisorische Rechnung nicht oder nur teilweise beglichen, wird auf dem Differenzbetrag von der geleisteten Vorauszahlung bis zur definitiven Rechnung, höchstens aber zur provisorischen Rechnung, der Verzugszins ab ordentlicher Fälligkeit zur Anwendung gelangen. Ab definitiver Rechnungsstellung wird eine generelle Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt. Das Nichtbezahlen eines ausstehenden Betrages nach diesem Termin führt zu einer nachträglichen Verzugszinsbelastung.

4 Der Gemeinderat setzt die Höhe des Vergütungszins-, des Verzugszinssatzes und der Mahngebühren zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fest.

§ 8 Akontozahlung

Im Steuerjahr wird eine Akontozahlung erhoben. Grundlagen sind die Zahlen der letzten Veranlagung oder der mutmassliche Steuerbetrag. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Staatssteuer sinngemäss.

§ 8 Steuerbezug

1 Der Gemeinderat beschliesst, ob der Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde oder durch die kantonale Steuerverwaltung erfolgt.

2 Beschliesst der Gemeinderat, den Bezug der Gemeindesteuern durch die Gemeinde vorzunehmen, so ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

§ 9 Stundung und Erlass

Soweit nicht der Kanton zuständig ist, entscheidet der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin über Stundung und Erlass der nach diesem Reglement geschuldeten Steuern und Verzugszinsen.

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Mit Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 20. Dezember 1974 aufgehoben.

§ 11 Übergangsregelung Skonto

1 Für das Steuerjahr 2001 wird die bisherige Skontoregelung angewandt.

2 Der Vergütungszins gemäss § 6 Abs. 2 wird ab 01.01.2002 angewandt.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2001 angewendet.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 2001.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG ITINGEN

Der Präsident:

Der Verwalter:

Felix Imhof

Thomas Schaub

Genehmigung des Reglements: